

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 86.) Bekanntmachung,

die Anwendung der §§. 249. und 257. des Gesetzes vom 17ten März 1832.
in der Oberlausitz betreffend;

vom 30ten Juli 1835.

Nachdem, in Folge der neuen Verfassungseinrichtungen, das Kreisamt zu Budissa für die Oberlausitz zugleich rüchfichtlich der Justizsachen in das Verhältniß der erblandischen Bezirksämter getreten ist, hiernach aber auch die Bestimmungen §§. 249. und 257. des Gesetzes über Abtheilungen und Gemeinheitsvertheilungen vom 17ten März 1832, soweit sie die Bezirksämter betreffen, auf diese Behörde nunmehr Anwendung leiden; so wird dies annoch in Bezug auf die Verordnung vom 24sten December 1833. (Gesetzsammlung v. J. 1833. Nr. 78.) zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 30ten Juli 1835.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Sauermann.